

1. Änderung der Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 08.04.2019 beschlossen:

Artikel I

Der § 6 - Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Feuerwehraufwandsentschädigungssatzungen mit allen Änderungen im Gebiet der Stadt Dingelstädt außer Kraft:

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dingelstädt,
vom 12.01.2012

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Helmsdorf,
vom 23.06.2017

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kefferhausen,
vom 21.08.2001

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kreuzebra,
vom 13.12.2011

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Silberhausen,
vom 12.12.2011

Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 18.04.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Lioba Döllmann
Staatlich Beauftragte

